

Alte Fassung:

Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003

I Präambel

Die Stadt Emmerich am Rhein setzt sich zum Ziel, das vorhandene und sich erweiternde Spektrum sportlicher Aktivitäten zu fördern.

Dabei wird die Arbeit der Sportvereine unterstützt mit Hilfe breitgefächelter Angebote allen Einwohnern dieser Stadt - insbesondere den Kindern und Jugendlichen - die Möglichkeit zu eröffnen, alternativ zu anderen Freizeitgestaltungen einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen.

Die Verantwortlichen dieser Stadt in den verschiedenen Institutionen wie Rat und Verwaltung halten es für dringend erforderlich, den ehrenamtlichen geführten Sportvereinen dabei zu helfen, die Kinder und Jugendlichen bei der Gestattung ihrer Freizeit, die bekannt immer mehr zunimmt, zu führen. Dabei ist selbstverständlich die sportliche Betätigung zur Förderung der Gesundheit gemeint.

Für ebenso wichtig wird die Aufgabe erachtet, die Jugendlichen vor den diversen Gefahren unserer modernen Gesellschaft zu bewahren. Die brisanten Themen, wie Drogenkonsum (hier sind legale Drogen wie Nikotin, Alkohol und Medikamente ebenso gemeint wie illegale Drogen), Aggressionen (Gewalt an den Schulen und auf der Straße), übertriebener Fernsehkonsum, Vereinsamung, gestörte Kontaktfreudigkeit, usw.

Neben dem Schul- und Breitensport findet im angemessenen Rahmen auch die Förderung des Leistungssports ihre Berücksichtigung.

Sie Stadt trägt Verantwortung für die öffentlichen Mittel, die dem Stadtsportbund Emmerich zur Sportförderung zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus für die Erstellung und Erhaltung der Städtischen Sportstätten.

Ein Rechtsanspruch auf die Städtische Förderung besteht nicht. Da aber alle Beteiligten sich darüber im Klaren sind, das unsere Zukunft von der Jugend abhängt, wird bei der Vergabe von freiwilligen Fördermitteln die Priorität der Jugendförderung ganz oben eingestuft. Dies um so mehr, als auch im Leitbild der Stadt Emmerich das „Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft“ besonders hervorgehoben wird.

Die Leistungen der Sportförderung für die Vereine kommen ausschließlich dem Stadtsportbund zugute gemäß Vertrag vom 24.02.1997 zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem SSB.

Neue Fassung:

Neufassung der Richtlinien zur Sportförderung der Stadt Emmerich am Rhein

Präambel

Die Stadt Emmerich am Rhein setzt sich zum Ziel, das vorhandene und sich erweiternde, bzw. verändernde Spektrum sportlicher Aktivitäten zu fördern. Ausdrücklich wird die Arbeit der gemeinnützigen Sportvereine unterstützt, breit gefächerte Angebote zur sportlichen Freizeitgestaltung allen Einwohnern, jedoch insbesondere den Kindern und Jugendlichen, zu ermöglichen.

Neben dem Schul- und Breitensport, findet in angemessenem Rahmen auch die Förderung des Leistungssports ihre Berücksichtigung.

Die Stadt Emmerich am Rhein stellt im Rahmen dieser Sportförderung finanzielle Mittel zur Erstellung und Erhaltung der Sportstätten in Emmerich am Rhein und zur Förderung des Vereins-sports im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

Mittel, die das Land über die Sportförderpau-schale zur Verfügung stellt, werden zur Erhaltung und ggf. zum Ausbau der Sportanlagen in der Stadt Emmerich am Rhein eingesetzt.

Dabei handelt es sich um städtische und vereins-eigene Sportanlagen.

Bei der Verteilung finanzieller Mittel, die durch die Stadt im Rahmen dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt werden, genießt die Jugendförde-rung eine Vorrangstellung.

Die Neufassung ist allgemeiner gehalten und listet lediglich die gestellten Aufgaben der Sportförderung auf.

Auf eine Arbeitszuweisung an den SSB wird bewusst verzichtet, dies wird lediglich in § 3 Absatz 2 zugelassen. Die Einzelheiten werden im abzuschließenden Vertrag aufgeführt.

Alte Fassung:

II

Die dem SSB angeschlossenen Vereine ermöglichen allen Einwohnern Emmerichs am Rhein ohne Vorbedingung eine Mitgliedschaft bei Zahlung der vereinsüblichen Mitgliedsbeiträge.

III

Durch den SSB können auch Vereine gefördert werden, die im weitesten Sinne die Gesundheit fördern - z. B. Alten- u. Versehrtensport, Kneipp Verein usw.

IV

Die Förderung der Vereine durch den SSB umfasst folgende Bereiche, die durch Mittel der städtischen Sportförderung abgedeckt werden:

- a. Zuschuss für die vereinseigenen Sportanlagen entstehen
 - Pro Fußballplatz (Rasen- oder Tennisplatz) 750,00 €
 - Pro Tennisplatz, wenn ein Vereinsheim für andere Sportarten bereits vorhanden ist. 100,00 €
 - Pro Tennisplatz, wenn das Vereinsheim lediglich für die Sportart Tennis vorgesehen ist. 125,00 €
 - Pro Reitplatz (Spring- oder Turnierplatz) 350,00 €
 - Pro Leichtathletikanlage (Umfasst: alle Nebenkosten für Vereinsheim, Nebenanlagen, Flutlicht, Strom, Umkleide-, Dusch- und Toilettenwagen usw.) 1.000,00 €
 - Pro Vereinsheim ohne weitere Anlagen 250,00 €
 - Pro Vereinsheim mit Anlagen (wie z. B. Kanu Verein) 500,00 €
- b. Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten
- c. Zuschuss zur Anschaffung von vereinseigenen Rasenmähern sowie deren Wartung im Rahmen eines Wartungsvertrages
- d. Zahlung von Pacht der Vereine an die Stadt (für bestehende und zukünftige Pachtverträge)
- e. Zahlung (auch für Teilbeträge) von Pacht an private Verpächter
- f. Zuschuss an die Schwimmsport treibenden Vereine für die kostenpflichtige Bädernutzung
- g. Zuschuss für die allgemeine Jugendarbeit der Sportvereine
- h. Zuschuss für die erforderliche Verwaltungsarbeit des SSB von 5.000,00 € pro Jahr.

Neue Fassung:

Derartige obliegen den einzelnen Satzungen des SSB und seiner angehörigen Vereine. Lediglich der SSB kann eingrenzen, dass nur Vereine Mitglied werden, die diese Einschränkungen erfüllen.

§ 1 - Berechtigte

- (1) Die Stadt Emmerich am Rhein stellt die städtischen Sportanlagen und Schulsportanlagen den Emmericher Bürgerinnen und Bürgern für sportliche Betätigungen im Rahmen der dazu erlassenen Satzungen und Ordnungen zur Verfügung, soweit eine schulische oder andere vorrangige Nutzung nicht gegeben ist. Städtische gemeinnützige Sportvereine werden dabei bevorzugt berücksichtigt.
- (2) Die Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie umfasst neben den Sportvereinen auch andere städtische Vereine, die im weiteren Sinne die Gesundheit fördern.

§ 2 - Sportförderung

- (1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten stellt die Stadt finanzielle Mittel für die Sportförderung den in § 1 Abs. 2 genannten Berechtigten zur Verfügung. Hierdurch können gefördert werden
 - a) Kosten für die von den Vereinen für ihre vereinseigenen Sportanlagen gepachteten Grundstücke
 - b) Kosten für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen **einschließlich der dafür notwendigen Geräte und deren Wartung (z. B. Rasenmäher)**^{*1}
 - c) Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten
 - d) Zuschüsse an die Schwimmsport treibenden Vereine für die kostenpflichtige Bädernutzung
 - e) Zuschüsse für die allgemeine Jugendarbeit in den Sportvereinen
 - f) Zuschüsse für die Arbeit **und Veranstaltungen** des Stadtsportbundes

^{*1} in der Originalfassung sind hier die Beträge eingearbeitet.

Alte Fassung:

V

Die Stadt stellt dem SSB im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auch Mittel zur Förderung von investiven Maßnahmen (Neubauten, Renovierungen, usw.) der Vereine zur Verfügung. Diese werden nach einer Prioritätenliste mit max. 50 % der Erstellungskosten, jährlich jedoch allenfalls bis zu einer Höhe von 50.000 Euro gefördert. Die Beantragung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Fertigstellung der jeweiligen Objekte durch den Stadtsportbund.

VI

Die Nutzung des Eugen Reintjes Stadion durch die Schulen, die Sportvereine und andere ist durch eine städtische Vereinbarung mit der Bundeswehr geregelt. Diese Regeln und evtl. Änderungen werden seitens der Stadt mit dem SSB zur Kenntnis gebracht.

VII

Die Erhaltung der Bausubstanz und erforderlichen Umbauten des Stadion sind durch die Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und durch entsprechende Vereinbarungen mit der Bundeswehr sicher zu stellen. Hierbei ist die Eugen Reintjes Stiftung mit all ihren vorgesehenen Mitteln mit einzubeziehen.

VIII

Die Nutzung der Städtischen Sporteinrichtungen (Turnhallen usw.) ist für die im Stadtsportbund organisierten Vereine kostenfrei. Die Nutzung der Hallen im außerschulischen Bereich wird durch den SSB organisiert. Da den wassensporttreibenden Vereinen die Nutzung der Schwimmbäder berechnet wird, zahlt die Stadt über den SSB einen Zuschuss.

IX

Die Nutzung der Turnhalle in Vrasselt durch den TV Jahn ist durch einen separaten Vertrag geregelt.

Neue Fassung:

- (2.) Investive Maßnahmen von Sportvereinen für vereinseigene Sportanlagen können mit einem Zuschuss von maximal 50 % bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro **pro Jahr** gefördert werden, sofern hierfür Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die Beantragung der Förderung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungslegung. Die Möglichkeit, Eigenleistungen der Vereine anzuerkennen, ist im Vertrag mit dem SSB (§ 2) geregelt.

Die Beantragung hat nun vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Mit einer Bewilligungszusage lässt sich für die Vereine besser die Machbarkeit analysieren. Ohne Zuschuss könnten viele Maßnahmen nicht realisiert werden - die vollständige Abwicklung war jedoch Bestandteil der alten Fassung.

Nach Wegzug der Bundeswehr gibt es nur noch eine städt. Nutzung

- (3) **Die kommunale Aufgabe zur Erhaltung von Bausubstanz aus dem Leitbild der Stadt (unter 1.1 verankert) bezieht ausdrücklich auch alle städt. Sportanlagen (Sporthallen, Stadion, Skateranlage, etc.) mit ein.**

Die kommunale Aufgabe ist bereits im Leitbild der Stadt unter 1.1 verankert und muss nicht wiederholt werden.

Die Kostenfreiheit wurde zum Teil aufgehoben (siehe auch § 1 Absatz 1 = Hinweis auf entsprechende Satzungen)

§ 3 – Sonderregelungen

- (1) Die Stadt behält sich das Recht vor, bestimmte Sportstätten nicht gem. § 1 zur Verfügung zu stellen und ggf. für diese Anlagen Sonderverträge abzuschließen. In diesem Fall ist Einvernehmen mit dem SSB herzustellen.
- (2) Die Stadt kann Aufgaben der Sportförderung dem Stadtsportbund vertraglich übertragen. Der Vertrag hat Durchführungsrichtlinien, **insbesondere auch zum Rahmen der Sportförderung (§ 2),** zu enthalten.

Aufgrund § 3 Absatz 2 können die Aufgaben wie bisher dem SSB übertragen werden.

Alte Fassung:

X

Damit der Stadtsportbund die Interessen aller sporttreibenden Bürger entsprechend vertreten kann, wird für den 1. Vorsitzenden ein stimmberechtigter Sitz in einem Ausschuss festgeschrieben. In diesem Ausschuss (z. b. Schulausschuss) wird unter anderem auch über den Etat des SSB beraten.

XI

Diese Richtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 09.02.1998.

Neue Fassung:

Stimmberechtigte Mitglieder können nur die Parteien entsenden. Dem Vorsitzenden kann daher nur von einer Partei ein Sitz übertragen werden. Es ist jedoch möglich, einen Vertreter des SSB als beratendes Mitglied zu bestellen.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am _____ in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Sportförderung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003.